

AMTSBLATT J 1275 BX

FÜR DEN LANDKREIS LICHTENFELS

Nummer 24

Donnerstag, den 25. Oktober 1984

Herausgeber: Landratsamt Lichtenfels - Verleger: Obermain-Tagblatt Kurt Roßbach, Postfach 1409, 8620 Lichtenfels
Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,50

Dienststunden des Landratsamtes: Montag bis Donnerstag von 7.00 — 12.00 Uhr und von 13.30 — 17.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr). — Die Amtsräume des Landratsamtes sind an den Nachmittagen für den Publikumsverkehr geschlossen. — Der Abdruck von Veröffentlichungen aus dem Amtsblatt ist nur mit Quellenangabe gestattet. — Telefon-Nummer: 18-0 — Bankverbindungen: Kreiskasse Lichtenfels: Konto-Nr. 83 Kreissparkasse Lichtenfels; Postscheckkonto Nr. 1129-859 Postscheckamt Nürnberg. - Kreisjugendamt: Postscheckkonto Nr. 24105 Postscheckamt Nürnberg.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einwohnerzahl am 30. Juni 1984	91
Berufung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Lichtenfels — untere Naturschutzbehörde —	91
Vollzug der Wassergesetze und der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung — VAWSF; Zulassung der Fachbetriebe nach § 19 I WHG i. V. m. § 26 der VAWSF	91
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung — VAWSF); Prüfpflicht der Lagerbehälter	92
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Staffelstein für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Serken-dorf, Gößnitz und Weisbrem vom 12. Okt. 1984	92-95
Sonstiges:	
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Kreissparkasse Lichtenfels	94

Az. 173

Berufung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Lichtenfels — untere Naturschutzbehörde — Bekanntmachung

Der auf Grund Art. 41 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) bei der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 250) berufene Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern zusammen:

Mitglieder

1. Jürgen Paris
Trieb
Forsthaus
8620 Lichtenfels
2. Löffler Gerald
Alte Reichsstraße 1
8621 Hochstadt
3. Stumpf Herbert
Ahornstraße 2
8627 Redwitz a. d. Rodach
4. Knorr Georg
Mainroth
Unterer Berg 21
8622 Burgkunstadt
5. Dr. Leitz Friedrich
Kronacher Straße 51
8627 Redwitz a. d. R.

Stellvertreter:

- Gagel Klaus
Göritzenstraße 28
8626 Michelau
- Glätzer Gerd
Schlesierstraße 8
8621 Hochstadt
- Fanz Lieb
Wiesen Nr. 15
8622 Staffelstein
- Fritz Wagner
Neuses
Alte Schmiede 2
8622 Burgkunstadt
- Wilhelm Pickelmann
Waldweg 17
Maineck
8621 Altenkunstadt

Az. 640

Vollzug der Wassergesetze und der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung — VAWSF; Zulassung der Fachbetriebe nach § 19 I WHG i. V. m. § 26 der VAWSF

Das Landratsamt Lichtenfels weist darauf hin, daß Betriebe, die gewerbsmäßig Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen der Zulassung als Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG bedürfen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer einzureichen.

Nach § 35 VAWSF muß der Antrag bis zum 31. 12. 84 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen; andernfalls erlischt die vorläufige Zulassung.

Den betroffenen Betrieben wird deshalb empfohlen, möglichst innerhalb eines Monats die Unterlagen bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer einzureichen.

Az. 640

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung — VAWSF); Prüfpflicht der Lagerbehälter

Das Landratsamt Lichtenfels weist darauf hin, daß nach § 19 i Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 WHG i. V. mit § 18 VAWSF der Betreiber

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,

Az. 013

Einwohnerzahl am 30. Juni 1984

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Lichtenfels nach dem Stande vom 30. Juni 1984 bekanntgegeben.

Nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1970) vom 31. 3. 71 (GVBl S. 141) ist die Einwohnerzahl für die Berechnung der Zuschüsse nach Art. 7 FAG maßgebend. Wenn bis Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe durch das Landratsamt, keine Einwendungen gegen die Richtigkeit der festgestellten Einwohnerzahlen gem. § 3 Abs. 5 FAGDV 1970 erhoben werden, ist davon auszugehen, daß solche nicht geltend gemacht werden. Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sachgebiet 22, zu richten.

Werden Einwendungen erhoben, so ist diesen eine Übersicht beizulegen, aus der die im 1. Halbjahr von der Gemeinde registrierten Zu- bzw. Fortzüge, Geburten- und Sterbefälle (für jede Gruppe einzeln und jeweils nach Vierteljahressummen) zu ersehen sind. Bei der Überprüfung ist zu beachten, daß ab 1. Februar 1984 bei Zu- und Fortzügen, Geburten- und Sterbefällen von Personen mit Wohnungen in mehreren Gemeinden nicht mehr, wie bisher, der Wohnbevölkerungsbegriff (nach dem überwiegenden Aufenthalt) zugrundegelegt wird, sondern der Hauptwohnungsbegriff nach Art. 16 des Bayer. Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) vom 24. 3. 1983 (GVBl S. 90). Auf den Schnellbrief des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 28. 12. 83 — Nr. I A 4 — 855 — 3/11 wird verwiesen.

Gemeinde	Einwohner
Altenkunstadt	4 677
Burgkunstadt, St.	6 548
Ebensfeld, M.	5 240
Hochstadt a. Main	1 640
Lichtenfels, St.	19 997
Marktgraitz, M.	1 285
Marktzeuln, M.	1 497
Michelau i. Ofr.	6 387
Redwitz a. d. Rodach	3 224
Staffelstein, St.	10 146
Weismain, St.	4 481

Kreissumme 65 122

2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 40000 Litern sowie oberirdische Lagerbehälter ab 1000 l Inhalt in Wasserschutzgebieten,
3. unterirdische Rohrleitungen, auch wenn sie nicht Teile einer prüfpflichtigen Anlage sind,
4. Anlagen, für die Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 oder 2 WHG, in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder in einem Bescheid über ein baurechtliches Prüfzeichen vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese,

durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen hat und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern zum Lagern von Heizöl und Dieselkraftstoff mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1000 bis 5000 Liter in Wasserschutzgebieten sind nur noch vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme prüfpflichtig.

Die neben dem Techn. Überwachungsverein e. V. (TÜV) zur Prüfung berechtigten anerkannten Sachverständigen wurden mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 18. 1. 1984 veröffentlicht, die beim Landratsamt Lichtenfels und bei den Städten und Gemeinden des Landkreises eingesehen werden kann.

Die Prüfung oberirdischer Lagerbehälter mit einem Rauminhalt bis 2000 Liter in Schutzgebieten kann das Landratsamt Lichtenfels auf Antrag vornehmen, wenn

- a) die Behälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff) dienen,
- b) die Behälter in einem Auffangraum aufgestellt sind und
- c) keine unterirdischen Betriebsrohrleitungen angeschlossen sind.

Alle Betreiber von unterirdischen Lagerbehältern und oberirdischen Lagerbehältern mit mehr als 40000 Liter sowie von oberirdischen Lagerbehältern in Schutzgebieten mit mehr als 5000 Liter, deren Anlagen letztmals im Jahre 1979 überprüft wurden, oder falls unterirdische Lagerbehälter in einem Schutzgebiet liegen, deren Anlagen letztmals vor dem 1. Juli 1982 überprüft wurden, werden hiermit an die Vorlage des Prüfberichtes des Sachverständigen bis

spätestens 31. Dezember 1984

erinnert.

Das Landratsamt Lichtenfels weist darauf hin, daß Säumige mit einer gebührenpflichtigen Aufforderung zur Vorlage des Prüfungsberichtes rechnen müssen.

Az. 863

**Verordnung
des Landratsamtes Lichtenfels über das
in der Stadt Staffelstein (Landkreis Lichtenfels)
für die öffentliche**

vom 12. Oktober 1984

Das Landratsamt Lichtenfels erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 80 (BGBl I S. 373) i. V. mit Art. 35 u. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadtteile Serkendorf, Gößnitz und Weisbrem wird in der Stadt Staffelstein das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-bereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungs-bereich umschließt Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 2835/1 Gemarkung Uetzing und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 2855 und 2856 Gemarkung Uetzing. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 2067, 2810, 2811, 2812, 2848, 2849, 2850, 2853, 2855, 2861 und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 2066 Weg, 2069, 2071, 2073, 2846, 2847, 2852 und 2859 der Gemarkung Uetzing.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 2068, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2813, 2816, 2844, 2845, 2863, 2865/2, 2881/2, 2882, 2883, 2884 der Gemarkung Uetzing und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 2066 Weg, 2069, 2071, 2073, 2809 Weg, 2843, 2846, 2847, 2864, 2885 und 2944 der Gemarkung Uetzing.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Lichtenfels und im Rathaus der Stadt Staffelstein niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung		verboten	
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung		verboten	
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten		Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel« i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gärssaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden.	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel 4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte.	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWS) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die

Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, 12. Oktober 1984

Landratsamt: Schaller, Landrat

SONSTIGES:

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Kreissparkasse Lichtenfels

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Kreissparkasse Lichtenfels werden kraftlos erklärt:

Nr. 2.441.194 und
Nr. 2.410.934
Frau Berta Schmidt
Bachstraße 1
8626 Michelau.

Lichtenfels, den 19. September 1984

Kreissparkasse Lichtenfels
in Lichtenfels

I. V. D o r a, Stellvertreter des Landrats